

Anlage ersichtlichen Behörden ab dem dort angegebenen Datum der Oberfinanzdirektion Magdeburg übertragen.

## 2. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieser Erlass tritt am 1. 7. 2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt der Bezugs-Erl. außer Kraft.

An  
die Oberfinanzdirektion Magdeburg,  
die Landeszentrale für politische Bildung

### Anlage (zu Nummer 1)

Nummer	Behörde	Datum der Übertragung
1	Kultusministerium	1. 1. 2012
2	Landeszentrale für politische Bildung	1. 7. 2012

220.s

### Jugend-Kultur-Preis des Landes Sachsen-Anhalt; Änderung

Erl. des MK vom 22. 6. 2012 – 44.1-57913

#### Bezug:

Erl. des MK vom 15. 2. 2007 (MBI. LSA S. 327)

1. Der Bezugs-Erl. wird wie folgt geändert:

a) Nummer 3 erhält folgende Fassung:

#### „3. Dotierung

- a) erster Preis 2 500 Euro,
- b) zweiter Preis 2 000 Euro,
- c) dritter Preis 1 000 Euro,
- d) zwei Förderpreise zu je 500 Euro,
- e) ein Sonderpreis 500 Euro,
- f) zehn Anerkennungen zu je 100 Euro.“

b) In Nummer 4 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „bis d“ durch die Angabe „bis f“ ersetzt.

c) Nummer 5 Satz 3 wird aufgehoben.

2. Dieser Erl. tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung in Kraft.

## G. Ministerium für Wissenschaft und Wirtschaft

### Bekanntmachung nach dem Energiewirtschaftsgesetz

**Bek. des MW vom 25. 5. 2012 – 46-32512  
(2. RP Strom)**

Beschluss

In dem Verwaltungsverfahren nach § 29 Abs. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) vom 7. 7. 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. 1. 2012 (BGBl. I S. 74), in Verbindung mit § 32 Abs. 1 Nr. 11, § 27 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und § 6 Abs. 1 Satz 2 der Anreizregulierungsverordnung (ARegV) vom 29. 10. 2007 (BGBl. I S. 2529), in Verbindung mit §§ 28, 29 und 30 Abs. 1 Nr. 6 der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) vom 25. 7. 2005 (BGBl. I S. 2225), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28. 7. 2011 (BGBl. I S. 1690), wegen der Vorgaben zur Durchführung der Datenerhebung für die Kostenprüfung zur Bestimmung des Ausgangsniveaus der Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen im Sinne des § 3 Nr. 2 EnWG für die zweite Regulierungsperiode nach § 6 Abs. 1 ARegV hat die Landesregulierungsbehörde für Elektrizität und Gas beim Ministerium für Wissenschaft und Wirtschaft des Landes Sachsen-Anhalt, im Folgenden: Landesregulierungsbehörde, am 25. 5. 2012 beschlossen:

1. Die Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen im Sinne des § 3 Nr. 2 EnWG in der Zuständigkeit der Landesregulierungsbehörde sind verpflichtet, alle für die Ermittlung des Ausgangsniveaus erforderlichen Unterlagen vollständig entsprechend der folgenden Untersetzung bei der Landesregulierungsbehörde einzureichen.
  - a) Die in Nummer 1 genannten Netzbetreiber sind verpflichtet, den Unterlagen einen Bericht über die Ermittlung der Kosten gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 ARegV in Verbindung mit § 28 StromNEV nebst Anhang beizufügen.
    - a) Der Bericht nebst Anhang ist in der Struktur und mit dem Inhalt zu erstellen, wie sie in Anlage K1 der Veröffentlichung auf der Internetseite der Bundesnetzagentur vorgegeben sind. Der Anhang des Berichts umfasst folgende Erhebungsbögen:
      - aa) „VNB Erhebungsbogen Kostenprfg2012\_xls.xls“ nachfolgend „EHB I (VNB)“ bezeichnet,
      - bb) „VNB Erhebungsbogen Kostenprfg2012\_2xls.xls“ nachfolgend „EHB II (VNB)“ bezeichnet.

Den Datensätzen für die im Anhang des Berichts befindlichen Erhebungsbögen für Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen sind die Datendefinitionen zugrunde zu legen, die in der Anlage K2 (VNB) der Veröffentlichung auf der Internetseite der Bundesnetzagentur enthalten sind.

(Anlage K1 und K2 (VNB) sind abrufbar auf der Internetseite der Bundesnetzagentur unter der Adresse: <http://www.bundesnetzagentur.de>; Menüpunkte: „Sach-

gebiete“ → „Elektrizität/Gas“ → „Erhebung von Unternehmensdaten“ → „Datenerhebung Anreizregulierung Elektrizität“)

b) Der Bericht und die ihm beizufügenden Anlagen und Nachweise sind in elektronischer Form auf CD/DVD und in Schriftform vorzulegen.

c) Die zum Anhang des Berichts gehörenden Erhebungsbögen sind ausschließlich elektronisch unter Nutzung der von der Bundesnetzagentur zum Download bereitgestellten XLS-Datei vollständig und richtig ausgefüllt zu übermitteln. Beim Ausfüllen der XLS-Datei darf keine Veränderung an der Struktur vorgenommen werden.

(Die XLS-Dateien sind abrufbar auf der Internetseite der Bundesnetzagentur unter der Adresse: <http://www.bundesnetzagentur.de>; Menüpunkte: „Sachgebiete“ → „Elektrizität/Gas“ → „Erhebung von Unternehmensdaten“ → „Datenerhebung Anreizregulierung Elektrizität“)

d) Netzbetreiber mit mehreren Netzbereichen haben jeweils einen gesonderten Bericht nach § 6 Abs. 1 Satz 2 ARegV in Verbindung mit § 28 StromNEV nebst Anhang sowie Erhebungsbögen EHB I (VNB) und EHB II (VNB) zu übermitteln. Hierbei ist jeweils eine eigene Netznummer zu verwenden und der Erhebungsbogen unter Angabe dieser Netznummer an die Landesregulierungsbehörde zu übermitteln.

Netznummern sind bei der Bundesnetzagentur zu beantragen.

(Das Antragsformular – mit Erläuterungen – ist auf der Internetseite der Bundesnetzagentur unter der Adresse: <http://www.bundesnetzagentur.de>; Menüpunkte: „Sachgebiete“ → „Elektrizität/Gas“ → „Erhebung von Unternehmensdaten“ → „Erhebung allgemeiner Unternehmensinformationen“ → „Allgemeine Netzbetreiber-Informationen“ → „Antrag auf Netznummern“ bereitgestellt. Änderungen für bereits erteilte Netznummern sind ebenfalls mit dem Antragsformular anzuzeigen.)

3. Soweit den in Nummer 1 genannten Netzbetreibern von Dritten betriebsnotwendige Anlagegüter überlassen wurden, sind die Netzbetreiber verpflichtet, für die ihnen überlassenen Anlagegüter jeweils eigene Erhebungsbögen EHB I (VNB) sowie EHB II (VNB) nach Maßgabe der Anordnungen in Nummer 2 Buchst. c bis e und unter Angabe einer Verpächternummer zu übermitteln (bei mehreren Dritten jeweils ein Erhebungsbogen). Dabei ist jeweils eine eigene Verpächternummer zu verwenden.

Verpächternummern sind bei der Bundesnetzagentur zu beantragen.

(Ein Antragsformular mit Erläuterungen für den Antrag auf Vergabe und zur Mitteilung von Änderungen bei bestehenden Pachtverhältnissen ist auf der Internetseite der Bundesnetzagentur unter der Adresse <http://www.bundesnetzagentur.de>; Menüpunkte: „Sachgebiete“ → „Elektrizität/Gas“ → „Erhebung von Unternehmensdaten“ → „Erhebung allgemeiner Unternehmensinformationen“ → „Allgemeine Netzbetreiber-Info-

mationen“ → „Antrag auf Verpächternummern“ bereitgestellt).

4. Soweit gegenüber den in Nummer 1 genannten Netzbetreibern von verbundenen Dritten Dienstleistungen erbracht wurden, sind die Netzbetreiber verpflichtet, für die ihnen gegenüber erbrachten Dienstleistungen je verbundenem Unternehmen einen eigenen Erhebungsbogen EHB I (VNB) sowie einen Erhebungsbogen EHB II (VNB) nach Maßgabe der Anordnungen in Nummer 2 Buchst. c bis e zu übermitteln.

5. Die Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen im Sinne des § 3 Nr. 2 EnWG in der Zuständigkeit der Landesregulierungsbehörde sind verpflichtet, den Erhebungsbogen EHB I (VNB) und alle für die Ermittlung des Ausgangsniveaus erforderlichen Unterlagen bis zum 31. 8. 2012 zu ermitteln.

6. Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen im Sinne des § 3 Nr. 2 EnWG, an deren Verteilernetz weniger als 30 000 Kunden unmittelbar oder mittelbar angeschlossen sind und die einen Antrag auf Teilnahme am vereinfachten Verfahren nach § 24 ARegV bis zum 30. 6. 2012 stellen, sind verpflichtet, den Erhebungsbogen EHB I (VNB) bis zum 31. 8. 2012 zu übermitteln. Im Übrigen hat die Übermittlung aller für die Ermittlung des Ausgangsniveaus erforderlichen Unterlagen bis zum 30. 9. 2012 zu erfolgen.

#### Gründe

Die Regulierungsbehörde ermittelt gemäß § 6 Abs. 1 ARegV im vorletzten Kalenderjahr vor Beginn der Regulierungsperiode das Ausgangsniveau für die Bestimmung der Erlösobergrenzen durch eine Kostenprüfung auf der Grundlage der Daten des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres. Die Bundesnetzagentur hat hierfür die Konsultation der Vorgaben zur Durchführung der Datenerhebung für die Kostenprüfung zur Bestimmung des Ausgangsniveaus für die zweite Regulierungsperiode nach § 6 Abs. 1 ARegV im Amtsblatt 07/2012 (S. 970 bis 1116) und am 18. 4. 2012 auf ihrer Internetseite bekannt gemacht.

Nähere Ausführungen zum Konsultationsverfahren und zur Bewertung der Themen sind der „Festlegung hinsichtlich von Vorgaben zur Durchführung der Datenerhebung für die Kostenprüfung zur Bestimmung des Ausgangsniveaus der Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen im Sinne des § 3 Nr. 2 EnWG für die zweite Regulierungsperiode nach § 6 Abs. 1 ARegV (BK8-12-001 bis BK8-12-008)“ der Bundesnetzagentur vom 16. 5. 2012 zu entnehmen.

1. Die Bestimmung der Netzentgelte im Wege der Anreizregulierung fällt gemäß § 54 Abs. 2 EnWG in die Zuständigkeit der Landesregulierungsbehörde, soweit Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen betroffen sind, an deren Elektrizitätsversorgungsnetzen weniger als 100 000 Kunden unmittelbar oder mittelbar angeschlossen sind und deren Elektrizitätsversorgungsnetz nicht über das Gebiet eines Landes hinausreicht.

2. Mit der vorliegenden Festlegung trifft die Landesregulierungsbehörde Vorgaben zur Durchführung der

Kostenprüfung zur Bestimmung des Ausgangsniveaus der Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen im Sinne des § 3 Nr. 2 EnWG für die zweite Regulierungsperiode nach § 6 Abs. 1 ARegV.

3. Die Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen werden mit dieser Festlegung verpflichtet, die zur Bestimmung des Ausgangsniveaus nach § 6 Abs. 1 ARegV erforderlichen Unterlagen unter anderem EHB I (VNB) und EHB II (VNB) bis zum 31. 8. 2012 vollständig in der vorbenannten Form bei der Landesregulierungsbehörde einzureichen. Abweichend von dieser Verpflichtung sind Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen im Sinne des § 3 Nr. 2 EnWG, an deren Verteilernetz weniger als 30 000 Kunden unmittelbar oder mittelbar angeschlossen sind und die einen Antrag auf Teilnahme am vereinfachten Verfahren nach § 24 ARegV bis zum 30. 6. 2012 stellen, verpflichtet, die für die Ermittlung des Ausgangsniveaus erforderlichen Unterlagen EHB I (VNB) bis zum 31. 8. 2012 beziehungsweise unter anderem EHB II (VNB) bis zum 30. 9. 2012 vollständig in der vorbenannten Form bei der Landesregulierungsbehörde einzureichen. Nach § 29 Abs. 1 EnWG in Verbindung mit § 32 Abs. 1 Nr. 11 ARegV sowie § 27 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 ARegV und § 6 Abs. 1 Satz 2 ARegV in Verbindung mit §§ 28, 29 und 30 Abs. 1 Nr. 6 StromNEV kann die Landesregulierungsbehörde Festlegungen zu Umfang, Zeitpunkt und Form der zu erhebenden Daten, insbesondere zu den zulässigen Datenträgern und Übertragungswegen treffen.
4. Damit ist die Möglichkeit eröffnet, die sich aus diesem Beschluss ergebenden Verpflichtungen, nach einer entsprechenden Androhung, mittels Zwangsgeld nach § 94 EnWG durchzusetzen.  
  
Um eine zügige Prüfung der Kostendaten zu gewährleisten, wird gemäß § 29 Abs. 1 EnWG in Verbindung mit § 32 Abs. 1 Satz 1 Nr. 11 in Verbindung mit § 27 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 ARegV und § 6 Abs. 1 Satz 2 ARegV in Verbindung mit §§ 28 und 29 StromNEV die elektronische Übermittlung des Antrags und der zur Prüfung erforderlichen Unterlagen angeordnet.
5. Der äußerst engen Fristenbindung des Verfahrens entsprechend, sind die bis zum 31. 8. 2012 (unter anderem EHB I (VNB) und EHB II (VNB)) oder bei Teilnahme am vereinfachten Verfahren nach § 24 ARegV bis zum 31. 8. 2012 (EHB I (VNB)) oder bis zum 30. 9. 2012 (EHB II (VNB) und andere) erhobenen Kostendaten für das weitere Verfahren maßgeblich. Spätere Änderungen der Kostendaten – insbesondere des Erhebungsbogens – finden grundsätzlich keine Berücksichtigung. Eine Nachlieferung von Kostendaten oder Nachweisen (beispielsweise Wirtschaftsprüferattest) ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich.
6. Die Festlegung zusätzlicher Anforderungen an die Struktur und den Inhalt des Berichts nach § 6 Abs. 1 Satz 2 ARegV in Verbindung mit § 28 StromNEV und dessen Anhang erfolgt auf der Grundlage des § 29 Abs. 1 EnWG in Verbindung mit § 32 Abs. 1 Nr. 11, § 27 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 ARegV sowie § 6 Abs. 1 Satz 2 ARegV in Verbindung mit § 30 Abs. 1 Nr. 6 StromNEV. Die Übermittlung der Daten ist erforderlich,

um das Vorliegen einer sachgerechten und aussagekräftigen Datenbasis für die Bestimmung des Ausgangsniveaus nach § 6 Abs. 1 ARegV sicherzustellen. Zur Gewährleistung und Vereinfachung der Prüfung der Kostendaten durch die Landesregulierungsbehörde ist es darüber hinaus von zentraler Bedeutung, dass die Daten strukturiert und einheitlich verfügbar sind.

7. Nach Maßgabe von § 29 Abs. 1 EnWG in Verbindung mit § 32 Abs. 1 Nr. 11, § 27 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 ARegV sowie § 6 Abs. 1 Satz 2 ARegV in Verbindung mit § 30 Abs. 1 Nr. 6 StromNEV kann die Landesregulierungsbehörde ferner Entscheidungen zur Ausgestaltung des Datenerfassungs- und Datenübermittlungsvorgangs, insbesondere zur Form der ihr zu übermittelnden Informationen, treffen. In Ausübung dieser Befugnis ordnet sie die Verwendung der von der Bundesnetzagentur im Internet bereitgestellten XLS-Dateien für Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen gemäß § 3 Nr. 3 EnWG (EHB I – VNB – und EHB II – VNB) bei der Erstellung und Übermittlung der Erhebungsbögen an. Die Bereitstellung dieses einheitlichen Datenformats ermöglicht die vereinfachte Dateneingabe auf der Grundlage einer nutzerfreundlichen Bedieneroberfläche.  
  
Das Datenformat gewährleistet ferner das Zustandekommen einheitlicher Datensätze im Rahmen der jeweiligen Verfahren und ist somit eine notwendige Voraussetzung für eine zügige und verlässliche Bestimmung des Ausgangsniveaus nach § 6 Abs. 1 ARegV.
8. Schriftliche Mitteilungen zur Änderung einzelner Felder eines Erhebungsbogens oder die Übersendung von Teilen oder eines neuen Erhebungsbogens per E-Mail oder auf Datenträger erfüllen nicht die notwendigen Mindestvoraussetzungen und werden nicht berücksichtigt. Bei Verletzung der oben genannten Verpflichtungen stehen der Landesregulierungsbehörde ebenfalls die Befugnisse nach § 94 EnWG zur Verfügung.
9. Es ist aus technischen Gründen notwendig, dass jeder Netzbetreiber für mehrere Netzbereiche eine jeweils eigene Netznummer verwendet und den zugehörigen Erhebungsbogen unter Angabe dieser Netznummer an die Landesregulierungsbehörde übermittelt. Netznummern sind bei der Bundesnetzagentur zu beantragen.
10. Im Falle der Überlassung betriebsnotwendiger Anlagegüter durch Dritte ist jeweils ein Erhebungsbogen EHB I (VNB) sowie ein Erhebungsbogen EHB II (VNB) nicht nur für den Netzbetreiber, sondern auch für die von einem Dritten überlassenen Anlagegüter (bei mehreren Dritten jeweils ein Erhebungsbogen) unter Angabe der Verpächternummer zu übermitteln. Verpächternummern sind bei der Bundesnetzagentur zu beantragen. Nur ein eigener Verpächterbogen ermöglicht eine sachgerechte Prüfung der beim Netzbetreiber anfallenden Aufwendungen für überlassene Anlagegüter.
11. Im Falle der Dienstleistungserbringung durch verbundene Dritte im Sinne des § 6b Abs. 2 EnWG ist jeweils ein Erhebungsbogen EHB I (VNB) sowie jeweils ein Erhebungsbogen EHB II (VNB) nicht nur für den Netzbetreiber, sondern auch für die von verbundenen Dritten erbrachten Dienstleistungen (bei mehreren verbun-

denen Dritten jeweils ein Erhebungsbogen) zu übermitteln. Nur dies ermöglicht eine sachgerechte Prüfung der beim Netzbetreiber anfallenden Aufwendungen für Dienstleistungen.

12. Die Anlagen K1 und K2 (VNB) sowie die im Internet veröffentlichten XLS-Dateien für Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen gemäß § 3 Satz 1 Nr. 3 EnWG („VNB Erhebungsbogen Kostenprfg2012\_xls.xls“ und „VNB Erhebungsbogen-Kostenprfg2012\_2xls.xls“) sind Bestandteil dieses Beschlusses.
13. Die vorliegende Entscheidung gilt zwei Wochen nach Bekanntmachung im Ministerialblatt für das Land Sachsen-Anhalt als zugestellt (§ 73 Abs. 1a EnWG).

#### Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung ist gemäß § 75 EnWG die Beschwerde zulässig. Sie ist schriftlich binnen einer mit der Zustellung der Entscheidung beginnenden Frist von einem Monat bei der Landesregulierungsbehörde beim Ministerium für Wirtschaft und Arbeit des Landes Sachsen-Anhalt, Hasselbachstraße 4, 39104 Magdeburg einzureichen. Zur Fristwahrung genügt es jedoch auch, wenn die Beschwerde innerhalb dieser Frist bei dem Beschwerdegericht, dem Oberlandesgericht Naumburg, Domplatz 10, 06618 Naumburg (Saale), eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Begründung beträgt einen Monat ab Einlegung der Beschwerde. Sie kann auf Antrag vom Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung enthalten, inwieweit dieser Beschluss angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird. Ferner muss sie Tatsachen und Beweismittel angeben, auf die sich die Beschwerde stützt. Beschwerdeschrift und Beschwerdebegründung müssen durch einen bei einem deutschen Gericht zugelassenen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

---

## **I. Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr**

2130

### **Einführung Technischer Baubestimmungen;<sup>1)</sup> Liste der Technischen Baubestimmungen**

**RdErl. des MLV vom 21. 6. 2012 – 25/24011/01**

#### **Bezug:**

RdErl. des MLV vom 4. 7. 2011 (MBI. LSA S. 281)

1. Aufgrund des § 3 Abs. 3 Sätze 1 und 2 der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA) vom 20. 12. 2005 (GVBl. LSA S. 769), zuletzt geändert durch § 38 Abs. 2 des Gesetzes vom 10. 12. 2010 (GVBl. LSA S. 569, 577), werden die in der **Anlage** enthaltenen technischen Regeln als Technische Baubestimmungen im Land Sachsen-Anhalt bauaufsichtlich eingeführt, ausgenommen die Abschnitte in den technischen Regeln über Prüfzeugnisse.

2. Bezüglich der in dieser Liste genannten Normen, anderen Unterlagen und technischen Anforderungen, die sich auf Produkte oder Prüfverfahren beziehen, gilt, dass auch Produkte oder Prüfverfahren angewandt werden dürfen, die Normen, sonstigen Bestimmungen oder technischen Vorschriften anderer EU-Mitgliedstaaten und weiterer Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) sowie der Schweiz und der Türkei entsprechen, sofern das geforderte Schutzniveau in Bezug auf Sicherheit, Gesundheit und Gebrauchstauglichkeit gleichermaßen dauerhaft erreicht wird.

3. Prüfungen, Überwachungen und Zertifizierungen, die von Stellen anderer EU-Mitgliedstaaten und weiteren Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) sowie der Schweiz und der Türkei erbracht werden, sind ebenfalls anzuerkennen, sofern die Stellen aufgrund ihrer Qualifikation, Integrität, Unparteilichkeit und technischer Ausstattung Gewähr dafür bieten, die Prüfung, Überwachung oder Zertifizierung gleichermaßen sachgerecht und aussagekräftig durchzuführen. Die Voraussetzungen gelten insbesondere als erfüllt, wenn die Stellen nach Artikel 16 der Richtlinie 89/106/EWG des Rates vom 21. 12. 1988 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Bauprodukte (ABl. L 40 vom 11. 2. 1989, S. 12), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. 9. 2003 (ABl. L 284 vom 31. 10. 2003, S. 1), für diesen Zweck zugelassen worden sind.

4. Die Liste der Technischen Baubestimmungen wird fortgeschrieben.

5. Dieser RdErl. tritt am 1. 7. 2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt der Bezugs-RdErl. außer Kraft.

---

<sup>1)</sup> Die Verpflichtungen aus der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. 6. 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 204 vom 21. 7. 1998, S. 37), zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/96/EG des Rates vom 20. 11. 2006 (ABl. L 363 vom 20. 12. 2006, S. 81), sind beachtet worden.